

ZH_VERWALTUNGSGERICHT GB.2020.00003 vom 18. September 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__GB.2020.00003

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT GB.2020.00003 du 18 septembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT GB.2020.00003 del 18 settembre 2018

Regeste

Parteientschädigung (Steuerbusse; Staats- und Gemeindesteuern 2005-2009) | [Parteientschädigung: Umstritten ist, ob im zunächst bis zum Abschluss des Nachsteuerverfahrens sistierten und infolge dessen Einstellung ebenfalls eingestellten Hinterziehungsverfahrens eine Parteientschädigung auszurichten ist.] Die Beschwerdeführerin kann für ihren Aufwand, welchen sie für die Rechtsvertretung im Nachsteuerverfahren bis vor Bundesgericht gehabt hat, nicht (erneut) im Hinterziehungsverfahren entschädigt werden. Auch für die Vertretung im Hinterziehungsverfahren steht ihr keine Parteientschädigung zu. Es erschliesst sich nicht, dass der Beschwerdeführerin im (eingestellten) Hinterziehungsverfahren ein Aufwand für die Rechtsvertretung entstanden ist oder sie wirtschaftliche Einbussen gehabt hätte. Ein Entschädigungsanspruch ist somit nicht ausgewiesen (E.1.). Abweisung der (vereinigten) Beschwerden.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG; bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG) und es steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.